Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Hochschule Darmstadt

Präambel

Die Hochschule Darmstadt definiert den Technologie- und Wissenstransfer als eine strategische Aufgabe. Sie legt Leitlinien und Verfahren für den Umgang mit geistigem Eigentum fest, gibt diese in transparenter Weise innerhalb der Hochschule und der Öffentlichkeit bekannt und stellt die dafür notwendigen Ressourcen bereit. Der Wissens- und Technologietransfer gehört zu den im Hessischen Hochschulgesetz (HHG § 3 (3)) in der Version vom 14.12.2009 (GVBl I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) verankerten Kernaufgaben der Hochschule Darmstadt mit dem Ziel, das geistige Eigentum aus der Hochschule in die Gesellschaft zu transferieren. Die Hochschule Darmstadt kommt damit sowohl ihrem gesetzlichen Auftrag als auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung (Verbreitung von Wissen) nach. Des Weiteren sollen die Fähigkeiten der Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden bzgl. des bewussten Umgangs mit geistigem Eigentum, des Technologie- und Wissenstransfers sowie die unternehmerische Einstellung gesteigert werden (Ausgründungen). Mit der Verwertungsförderung werden nicht nur vorhandene Wissensressourcen für die Wirtschaft transparent gemacht und einer Verwertung außerhalb der Wissenschaft zugänglich. Sie dient der Hochschule Darmstadt zugleich auch zur Profilierung gegenüber anderen Hochschulen, gegenüber der Wirtschaft sowie gegenüber den Studierenden.

Auf der Basis existierender Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen und Dokumenten sowie einer Zielvereinbarung zwischen der Hochschule Darmstadt mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gibt sich die Hochschule Darmstadt eine Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum, welche die nachfolgend genannten Zielsetzungen und Maßnahmen umfasst:

I. Einbindung aller Akteure

- (1) Die Hochschule sensibilisiert ihre Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden in Form von Informations- und Weiterbildungsangeboten, um ihnen ein Bewusstsein zu vermitteln, durch Erfindungen und Patente (Innovationen) der Gesellschaft einen volkswirtschaftlichen Nutzen zu erschließen.
- (2) Die Hochschule Darmstadt wird neuberufenen Professorinnen und Professoren, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Studierenden Verfahrensregelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum in Form von Informationsmaterialien und den Hinweis auf die Prozessabläufe im Bereich Erfindungen im Integrierten Managementsystem (IMS) an die Hand geben.

II. Definition von Diensterfindung und Freier Erfindung

(1) Das Arbeitnehmererfindungsgesetz unterscheidet zwischen Diensterfindungen und freien Erfindungen und regelt dies in den §§ 4 und 5 ArbErfG (Gesetz über Arbeitnehmer-erfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, ver-

- öffent-lichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist.
- (2) Diensterfindung bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits-/Dienstver-hältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bzw. der Beamtin/dem Beamten in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).
- (3) Als freie Erfindung wird diejenige Erfindung bezeichnet, die keine der o.g. Voraussetzungen erfüllt.

III. Computersoftware als Sonderfall

- (1) Computersoftware bezeichnet jegliche Computerprogramme sowie Microcode-, Subroutine- und Betriebssysteme unabhängig von der Form oder des Gegenstandes, in dem sie sich befinden, zusammen mit Betriebsanleitungen und anderen begleitenden erläuternden Materialien sowie jegliche Computerdaten-banken.
- (2) Das Patentgesetz schließt Computerprogramme als solche vom Patentschutz aus. Ohne technischen Bezug haben sie eine rein sprachliche Funktion und werden deshalb durch das Urheberrecht geschützt. Dazu gehören beispielsweise Textbe-arbeitungsoder Buchhaltungsprogramme. Erfindungen, die ein Computerprogramm enthalten, sind dagegen patentierbar, sofern sie technischen Charakter haben. Man spricht hier von computerimplementierten Erfindungen.
- (3) Die Hochschule Darmstadt ist gemäß § 69b UrhG, Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) m.W.v. 01.01.2016, nur dann zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der Computersoftware berechtigt, wenn die Computersoftware durch die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen/ Beamten in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben oder nach Anweisungen des Arbeitgebers geschaffen wurde.
- (4) Neu entwickelte Computersoftware ist dem zentralen IP-Beauftragten (Herrn Jürgen Linneweber, Servicezentrum Forschung und Transfer (sft), Haardtring 100, Tel. 06151-16-8015, Email: juergen.linneweber@h-da.de) mitzuteilen, wenn sie im Rahmen von Drittmittelprojekten entwickelt wurde, der Entwickler ein kommerzielles Potential an der Computersoftware erkennt oder den Schutz über Patente ersuchen möchte.

IV. Erfindung und Patentierung

- (1) Das Präsidium der Hochschule Darmstadt entscheidet im Falle von Erfindungen unter Berücksichtigung der Empfehlung durch einen externen Verwertungsdienstleiter fallweise, welche Erfindung durch die Hochschule Darmstadt in Anspruch genommen und welche Erfindung freigegeben wird.
- (2) Das Präsidium trifft die Entscheidung bezüglich der Freigabe einer Erfindung im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der Forschungs- und Transferstrategie der Hochschule, der Schwerpunktbildung im Bereich von Forschung und Entwicklung

sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Hochschule Darmstadt.

V. Optimierte Bearbeitungsabläufe

- (1) Der zentrale IP-Beauftragte begleitet die Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler durch Beratung sowie die Koordinierung der Prozesse von der Erfindungsmeldung bis zur Patentanmeldung.
- (2) Der zentrale IP-Beauftragte ist Ansprechpartner zu Fragen finanzieller und rechtlicher Problematiken und ist in Zusammenarbeit mit dem Justitiariat für die Ausarbeitung entsprechender Verträge zuständig (one face to the customer).
- (3) Die Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum finden sich in den Projektverträgen wieder; diese können durch modulare Bausteine den verschiedenen Anforderungen individuell angepasst werden und sind somit transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar.
- (4) Die Hochschule Darmstadt pflegt den engen Kontakt zum Patentinformationszentrum, zu Patentverwertungsagenturen und zu externen Patentanwälten.
- (5) Die Hochschule Darmstadt erstellt ein Konzept zur weiteren Optimierung der Verwertung von Erfindungen aus der Hochschule aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen.
- (6) Die Hochschule Darmstadt wird die in Zusammenhang mit Erfindungen stehenden Vorgänge systematisch erfassen und dokumentieren.

VI. Integriertes Management System (IMS)

- (1) Im Integrierten Management System der Hochschule Darmstadt sind im Rahmen der Prozessbeschreibung "Erfindungen" alle Schritte und Vorgehensweise beschrieben, die für die Wissenschaftlerin/den Wissenschaftler den Weg von der Erfindungsmeldung über die Patentanmeldung bis zur Verwertung beschreiben. Es findet zusätzlich eine Verlinkung zu den dazu notwendigen Hilfsmitteln wie Formulare, Dokumente etc. statt.
- (2) Die Prozessbeschreibung "Erfindungen" ist dieser Leitlinie als Anhang 1 beigefügt. Auf die genannte Prozessbeschreibung kann zudem im IMS unter dem Link: https://ims.h-da.de/ims/process/display-tasklists.asp?stpid=103&ovrid=101&edit = zugegriffen werden.

VII. Finanzierungskonzept

- (1) Dem zentralen IP-Beauftragten steht ein Patentierungsfonds aus Mitteln der Hochschule Darmstadt zur Verfügung. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird jährlich neu im Rahmen des Budgets festgelegt.
- (2) Die von der Erfindungsmeldung bis zur Patentierung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung wer-

den von der Hochschule Darmstadt und der Erfinderin/dem Erfinder im Verhältnis 70% zu 30% gemeinsam getragen. Damit wird sichergestellt, dass neben der Empfehlung eines externen Verwertungsdienstleisters bzgl. einer Annahme oder Freigabe der Erfindung eine zusätzliche realistische Einschätzung der Erfindungshöhe und der Verwertungschancen der Erfindung durch die Erfinderin/ den Erfinder selbst stattfindet.

(3) Im Rahmen von Auftragsforschungsprojekten sind die entsprechenden Regelungen zum Umgang mit Erfindungen und Patentierungen und deren Vergütung durch den Auftraggeber bei Inanspruchnahme und Verwertung durch den Auftraggeber schriftlich festzuhalten (Lizenzvereinbarung, Verkauf, etc.).

VIII. Refinanzierung

- (1) Die aus Verwertungserlösen erzielten Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten werden entsprechend dem ArbErfG zwischen der Hochschule Darmstadt und den Erfindern aufgeteilt, wobei die Erfinderin/der Erfinder ihren/seinen Anteil zur persönlichen Verwendung erhält.
- (2) Die im Rahmen von Auftragsforschung durch Übertragung der Nutzungsrechte an Erfindungen und Know-How an den Auftraggeber erzielten Einnahmen werden anhand der vertraglich festgelegten Regelungen (Einmalzahlung pro Erfindung, Lizenzvergabe oder Verkauf) nach den Regelungen des ArbErfG an die Erfinderin/den Erfinder verteilt.
- (3) Ein zusätzlicher Anteil der Erfinderin/des Erfinders am Gewinn richtet sich nach der monetären Beteiligung der Erfinderin/des Erfinders an von der Erfindungsmeldung bis zur Patentierung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung.

IX. Unterstützung von Ausgründungen

- (1) Die Hochschule Darmstadt unterstützt geplante Ausgründungen.
- (2) Die Unterstützung potentieller Ausgründungen erfolgt vorrangig durch die Beratung des Career Centers der Hochschule Darmstadt, welches potentielle Ausgründerinnen und Ausgründer u.a. auf Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten hinweist.
- (3) Auf der Basis eigener Erfindungen oder vielversprechender Geschäftsideen und über die Hochschule hierauf angemeldeter Patente kann den auszugründenden Unternehmen durch geeignete Verwertungsregelungen (z.B. Lizenzvereinbarung, Patentverkauf oder der Beteiligung der Hochschule Darmstadt an den neuen Unternehmen) der Start in die Selbstständigkeit erleichtert werden.
- (4) Über den Gründungs-Inkubator der Hochschule Darmstadt können neu auszugründenden Unternehmen unter Berücksichtigung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, C (2014) 3282/2, auf dem Campus der Hochschule Räumlichkeiten und Gerätschaften gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Sie verfügen somit über eine erste Geschäftsadresse.